

In den *Quell. und Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl.* 26 (1935—36), 268—276 hat Johannes Ramaders einen kleinen Beitrag „Zwei unbekannte Briefe Urbans II. Zugleich ein Beitrag zum Problem der Register dieses Papstes“ veröffentlicht. Leider haben sich nachträglich diese beiden angeblichen Briefe Urbans II. als zwei Briefe Innocenz' III. von 1198 herausgestellt, von denen der eine an den Bischof von Paris (P. 13) und der andere an den Herzog von Savagna, den Landgrafen von Thüringen und die anderen Deutschen, die auf dem Kreuzzug begriffen sind (P. 20), gerichtet ist. In dem ersten Briefe hat Reversey, der Verfasser der Chronik von Sens, den Namen des Vaters des französischen Königs Philipp II. August entsprechend, wenn er zu Urban II. und Philipp I. passen sollte, in Heinrich I. und den Namen seines päpstlichen Vorgängers Celestin III. wiederum entsprechend in Gregor VII. umgeändert. Wir haben also die beiden Briefe als eine gelehrte Fälschung des 16. Jh.s anzusehen, und die quellenkritische Untersuchung dieser Geschichte der Erzbischöfe von Sens, auf die ich bereits als eine wünschenswerte Aufgabe hinwies (S. 268), erscheint nunmehr notwendiger denn je. Doch das ist eine Aufgabe der französischen Geschichtsforschung. J. R.

Im *Jahrb. d. köln. Gesch. Ver.* 17 (1935), 143—191 hat O. Oppermann seine Untersuchung der „älteren Urkunden aus Siegburg, Saalfeld und Rolandswerth“ zum Abschluß gebracht. Es ist das drittemal, daß O. nach längerer Pause zu diesem Fragenkomplex Stellung nimmt; der Umkreis der verdächtigen Urkunden hat sich dabei immer mehr erweitert, so jetzt auf Siegburger Urkunden aus der Zeit des Abtes Kuno II. (1126—46) und auf angebliche Fälschungen aus dem Anfange des 13. Jh.s, welche die Verteidigung der Selbständigkeit Siegburgs gegen die Kölner Erzbischöfe zum Ziele gehabt haben sollen. Nicht weniger als 50 Stücke (bis zum Jahre 1187) sind so in den Bereich der Untersuchung einbezogen; 8 Schriftproben und zwei Texte sind beigegeben. E. Weise, dessen Verteidigung der ältesten Annourkunden die erneute Äußerung O.s ausgelöst hatte, erklärt sich in einem Nachwort a. a. O. S. 192—96 für nicht überzeugt und hofft „mit Zuversicht“ auf das Urteil der Sachgenossen. So wie die Dinge liegen, wird dieses Urteil nur von einem Kenner der Originale und ältesten Überlieferungsformen der fraglichen Urkunden gefällt werden können, da O.s Verdichte größtenteils auf einer Kombination paläographischer und stilkritischer Argumente beruhen, zu deren Nachprüfung in ihrem ganzen Umfang die bis jetzt mitgeteilten Schriftproben nicht ausreichen. W. H.

Die „Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge vornehmlich des 13. Jahrhunderts“, die Walter Heinemeyer im *AuS.* 14 (1936), 329—413 vorgelegt, sind als mutiger Vorstoß in ein bisher völlig vernachlässigtes Gebiet lebhaft zu begrüßen. Der Verf. schließt